

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



22. Jahrgang

Bernburg (Saale), 23. Dezember 2011

Nummer 48

### I N H A L T

- A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**
- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**
- C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“

- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" **534**
- Anlage 1  
Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ für das Wirtschaftsjahr 2010 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr **534**
- Anlage 2  
Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ für das Wirtschaftsjahr 2012 **534**
- Anlage 3  
5. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 02/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) **534**
- Anlage 4  
Satzung Nr. 04/12 über die Überwachung der Wartung und Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen - Überwachungssatzung (ÜS-WVS) **534**

**Die aufgeführten Anlagen 1 - 4 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ sind beigefügt.**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

##### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Salzlandkreis  
nach Bedarf  
Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

#### Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

#### • **Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"**

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2010 mit Beschluss-Nr. 247/2011 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Der Beschluss-Nr. 247/2011 der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", der Feststellungsvermerk des Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamtes und der Bestätigungsvermerk der TAXON GmbH sind als Anlage 1 beigefügt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 17 (4) Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (VS WVS) ausgelegt. Die Auslegung erfolgt ab 02.01.2012 zu den Öffnungszeiten für die Dauer von vier Wochen im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54.

2. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat am 30.11.2011 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. 248/2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Mit Verfügung 19.12.2011, AZ:30.15.1.08-II-MA hat die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises die Genehmigung zu dem auf 4.417.556 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt.

Der Beschluss-Nr. 248/2011 der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und die Genehmigungsverfügung des

Salzlandkreises sind als Anlage 2 beigefügt.

Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 17 (4) der Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (VS WVS) ausgelegt. Die Auslegung erfolgt ab 02.01.2012 zu den Öffnungszeiten für die Dauer von vier Wochen im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54.

3. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat am 30.11.2011 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. 250/2011 die Satzung Nr. 04/12 Satzung über die Überwachung der Wartung und Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen – Überwachungssatzung (ÜS-WVS) beschlossen.

Die Satzung Nr. 04/12 ist als Anlage 3 beigefügt.

4. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat am 30.11.2011 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. 252/2011 die 5. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) beschlossen.

Die 5. Änderungssatzung der Satzung Nr. 2/10 ist Anlage 4 beigefügt.

<b>TOP 3 ö.T.</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Wirtschaftsjahr 2010 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2010</b>
-----------------------	---

**Beschlussvorlagennummer: 247/2011**

**Erläuterung / Begründung:**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" wurde entsprechend § 18 des Gesetzes über Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt durch die Geschäftsführung des Verbandes fristgerecht erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Beauftragung der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer übergeben.

Die Prüfung durch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft TAXON GmbH, Zweigniederlassung Hettstedt, hat zu keinen Einwendungen geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes 2010 der Taxon GmbH ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" stellt den Jahresabschluss 2010 des Verbandes wie folgt fest:

		€
1.1	Bilanzsumme	182.887.889,54
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	172.055.554,15
	– das Umlaufvermögen	10.832.335,39
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	7.169.774,45
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	62.104.035,82
	– die Rückstellungen	2.819.297,32
	– die Verbindlichkeiten	110.794.781,95
1.2	Jahresgewinn	418.829,90
1.2.1	Summe der Erträge	21.350.998,49
1.2.2	Summe der Aufwendungen	20.932.168,59

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmen für den Vorschlag      Stimmen gegen den Vorschlag      Stimmenthaltungen

Beratung      Beschluss      zurückgestellt      abgelehnt      Änderung des  
Beschlussvorschlages \*

**Beschluss Nr.:**      247a/2011

2. Die *Verbandsversammlung* des *Wasserzweckverbandes* "Saale-Fuhne-Ziethen" beschließt, dem *Geschäftsführer* des *Wasserzweckverbandes* "Saale-Fuhne-Ziethen" für das *Geschäftsjahr* 2010 die *Entlastung* zu erteilen.
3. Die *Verbandsversammlung* des *Wasserzweckverbandes* "Saale-Fuhne-Ziethen" beauftragt den *Geschäftsführer* des *Wasserzweckverbandes* "Saale-Fuhne-Ziethen" entsprechend § 19 (5) *Eigenbetriebsgesetz* des *Landes Sachsen-Anhalt*
  - den *Beschluss* über die *Feststellung* des *Jahresabschlusses* und über die *Entlastung* des *Geschäftsführers*, die *beschlossene* *Verwendung* des *Gewinns* oder die *Behandlung* des *Verlustes*, den *Prüfungsvermerk* des *Abschlussprüfers* und den *Feststellungsvermerk* des *Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes* des *Salzlandkreises* im *Amtsblatt* für den *Salzlandkreis* bekannt zu machen

und

- den *Jahresabschluss*, den *Lagebericht* und die *Erfolgsübersicht* ab dem *Escheinungstag* dieses *Amtsblattes* 14 *Tage* öffentlich (zu den *Öffnungszeiten* des *Verbandes*) im *Sekretariat* des *Verbandes* auszulegen.

Bearbeiter: Frau Eschner

Bestätigung:

Schulze  
Geschäftsführer

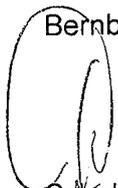
**Abstimmungsergebnis:**

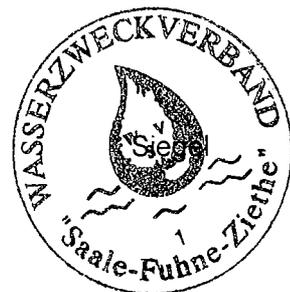
Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="text" value="69"/>	<input type="text" value="-"/>	<input type="text" value="-"/>
Beratung	Beschluss	zurückgestellt
<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	abgelehnt	Änderung des Beschlussvorschlages *
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\* wenn *Änderung* angekreuzt, bitte *Beiblatt* ausfüllen

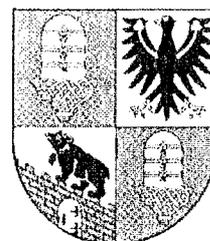
**Beschluss Nr.:** 247b/2011

Bernburg (Saale), 30.11.2011

  
Schulze  
Geschäftsführer



Salzlandkreis  
14 - Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamt



## Jahresabschluss 2010

### des Wasserzweckverbandes „Saale – Fuhne - Ziethe“ Bernburg (Saale)

Auf Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 29. Mai 2009 (GVBl. Nr. 9/2009) – Art. 1, Änderung zu § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) - gelten für Zweckverbände, die der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung dienen, die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

Gemäß § 127, Abs. 4, GO LSA, in der Fassung des v.g. Fortentwicklungsgesetzes, i. V. m. der Verbandssatzung § 17, ist das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

*Das RPA bedient sich, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 131 Abs. 2 GO LSA hierzu eines Wirtschaftsprüfers.*

## Feststellungsvermerk

### des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBl. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die Änderung eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften bekannt gegeben. Im Formblatt 8 (Anlage 8 zu § 19 EigBG LSA i.V.m. § 322 HGB) wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON HAMBURG GmbH, Zweigniederlassung Hettstedt, folgender **Feststellungsvermerk**:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 09. Aug. 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON HAMBURG GmbH, Zweigniederlassung Hettstedt, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Wasserzweckverbandes (WZV) „Saale – Fuhne - Ziethe“ Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

*Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung muss in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eingeschränkt werden, da entsprechend § 131 GO LSA i. V. m. § 53 HGrG, diese Prüfung Bestandteil des Prüfungsauftrags an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war. Eigene Prüfungshandlungen wurden durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt nicht vorgenommen. Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung geführt worden sind.*

### **Gesamtaussage zum Jahresabschluss**

Der Prüfbericht einschließlich Erläuterungsteil der v. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der Lagebericht und der Anhang der Geschäftsleitung des WZV wurden im Abschlussgespräch am 15.11.2011 ausgewertet.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) kann dazu feststellen, dass die Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachvollziehbar dargelegt wurden.

Im Prüfbericht wird zur Entwicklung der **Vermögenslage** erläutert, dass auf der *Aktivseite* im Wesentlichen eine Zunahme des Anlagevermögens um 7.785 TEUR und eine Zunahme der flüssigen Mittel um 2.222 TEUR sowie eine Abnahme der kurzfristigen Forderungen um 658 TEUR und der Wertpapiere um 847 TEUR zu verzeichnen ist.

Die *Passivseite* weist insbesondere die Zunahme an langfristigen Verbindlichkeiten um 8.802 TEUR aus.

Die **Finanzlage** spiegelt sich in der Zunahme der finanziellen Mittel wider.

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 3.916 TEUR
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 12.050 TEUR!
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 9.509 TEUR!
Zahlungswirksame Veränderung	+ 1.375 TEUR
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 4.183 TEUR
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 5.558 TEUR

Dieses Ergebnis ist im Vergleich zu anderen Verbänden bemerkenswert und erfordert deshalb eine genauere Erläuterung.

Auf der einen Seite ist im Jahr 2010 eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 12.200 TEUR zu verzeichnen und für den Gesamtbestand an Verbindlichkeiten (107.736 TEUR) sind Zinsaufwendungen in Höhe von 8.250 TEUR angefallen. Dieser Betrag konnte durch Zinserträge aus Swap-Verträgen in Höhe von 2.806 TEUR reduziert werden und beträgt damit dennoch 5.444 TEUR. Das Sachanlagevermögen hat sich lt. Bilanz aber nur um 7.790 TEUR erhöht. Gleichzeitig weist der Jahresabschluss einen Bestand an Wertpapieren (2.278 TEUR, dav. 2.300 TEUR in 2010 neu), Termingeld (1.401 TEUR) und flüssigen Mitteln (1.879 TEUR) auf. Die Zinserträge lagen bei 111 TEUR.

Der positive Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist im Wesentlichen auf die um 1.997 TEUR geringeren Abschreibungen durch die Verlängerung der Nutzungsdauer der Sachanlagen zurückzuführen.

**Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt empfiehlt dem Verband, das Schuldenmanagement zu überdenken. Kredite (Fremdkapital) sollten nur aufgenommen werden, wenn diese tatsächlich für unmittelbar anstehende Investitionsmaßnahmen erforderlich sind u. a. auch um die Zinsbelastung des Verbandes zu verringern. Die Anlage von Kreditmitteln ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.**

Die **Ertragslage** ist durch die Verlängerung der Nutzungsdauer des Sachanlagevermögens und damit geringere jährliche Abschreibungen sowie durch die Anpassungen im Zuge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) zum 01.01.2010 geprägt. Durch die Einführung des BilMoG wird erstmalig ein außerordentliches Ergebnis von -114 TEUR ausgewiesen. Es enthält ausschließlich Erträge und Aufwendungen aus der Neubewertung von Rückstellungen für Altersteilzeit und Abwasserabgabe sowie der Pensionsrückstellung.

Im Geschäftsbereich Trinkwasser stiegen die Umsatzerlöse für Trinkwasser im gewerblichen Bereich um 248 TEUR. Im Bereich Abwasserentsorgung ist ebenfalls eine Verbesserung der Umsatzerlöse um 483 TEUR aus erhöhten Produktionsleistungen der im Verbandsgebiet ansässigen Industrieunternehmen zu konstatieren.

Betriebsergebnis	6.098 TEUR (VJ 3.408 TEUR)
Finanzergebnis	-5.338 TEUR (VJ -5.528 TEUR)
Periodenfremdes und neutrales Ergebnis	- 227 TEUR (VJ 87 TEUR)
außerordentl. Ergebnis	- 114 TEUR (VJ 0 TEUR)
Ertragssteuern (Ertrag)	0 TEUR (VJ -102 TEUR)
<b>Jahresergebnis</b>	<b>419 TEUR (VJ -2.134 TEUR)</b>

Bernburg, den 24.11.2011

  
Krummhaar

Amtsleiterin

## WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“, Bernburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

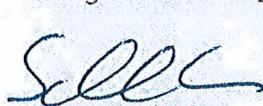
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

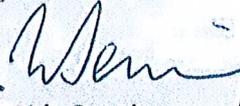
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hettstedt, den 09. August 2011



TAXON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung HETTSTEDT

  
Oliver Schlenker  
Wirtschaftsprüfer

  
Udo Bensing  
Wirtschaftsprüfer

TOP 4 ö.T.	<b>Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Wirtschaftsjahr 2012</b>
---------------	---

**Beschlussvorlagennummer: 248/2011**

**Erläuterung / Begründung:**

Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" macht vom Wahlrecht gemäß § 16 (2) GKG-LSA Gebrauch und wendet die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend an. Danach besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; er ist rechtzeitig vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Gemäß § 13 (3) GKG-LSA ist auch die Umlage festzusetzen sowie für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Der Wirtschaftsplan ist als Anlage beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Gemäß § 16 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) i. V. m. §§ 12ff des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) beschließt die *Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"* den beiliegenden Wirtschaftsplan mit folgenden Eckdaten:

1.1 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung erfolgt gemäß § 16 (2) GKG-LSA entsprechend den Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe - §§ 12ff EigBG.

1.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Wirtschaftsjahr 2012 wird:

- a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	20.868.253,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	20.868.253,00 EUR
Jahresgewinn	0,00 EUR

- b) im Vermögensplan mit
- |                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| Einnahmen in Höhe von | 13.238.400,00 EUR |
| Ausgaben in Höhe von  | 13.238.400,00 EUR |

festgesetzt.

### 1.3 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 4.417.556,00 EUR festgesetzt.

### 1.4 Verpflichtungsermächtigung

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### 1.5 Kassenkredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 EUR festgesetzt.

### 1.6 Umlagen

Zur teilweisen Deckung seines Finanzbedarfes erhebt der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" von seinen Mitgliedern eine Umlage in Höhe von 321.290,12 EUR.

- Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" beauftragt den Geschäftsführer, den Wirtschaftsplan der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie – nach Erteilung der Genehmigung – die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme und den beschlossenen Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen.
- Der Geschäftsführer wird beauftragt, den notwendigen langfristigen Finanzierungsbedarf (Kredite) unter Einbeziehung von mindestens fünf Finanzdienstleistern auszuschreiben und das Ergebnis der Ausschreibung gemäß den Vorschriften der Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Verbandssatzung (VS-WVS) vorzulegen.

Bearbeiter: Frau Kretschmann

Bestätigung:

Schulze  
Geschäftsführer

### Abstimmungsergebnis:

Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="text" value="50"/>	<input type="text" value="-"/>	<input type="text" value="19"/>
Beratung	zurückgestellt	Änderung des
Beschlus	abgelehnt	Beschlussvorschlages *
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

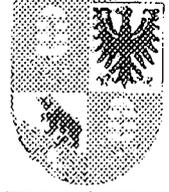
\* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

**Beschluss Nr.: 248/2011**

Bernburg (Saale), 30.11.2011

Schulze  
Geschäftsführer





Salzlandkreis 06406 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis  
Wasserzweckverband  
"Saale-Fuhne-Ziethen"  
Herrn Verbandsgeschäftsführer Schulze  
Köthensche Str. 54  
06406 Bernburg (Saale)

Ihr Zeichen:  
ihre Nachricht vom: 02.12.2011  
Unser Zeichen: 30.15.1.08-II-Ma  
Unsere Nachricht vom:

Name: Jacqueline Markgraf  
Organisationseinheit: 30 Rechtsamt/Kommunalaufsicht  
Ort: Bernburg  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: 03471 684-1321/-2830  
E-Mail: jmarkgraf@kreis-slk.de

Datum: 19.12.2011

## Wirtschaftsplan 2012 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ Beschluss Nr. 248/2011 vom 30. November 2011

Sehr geehrter Herr Schulze,

zum Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Wirtschaftsjahr 2012 ergeht folgende Entscheidung:

Die Genehmigung des mit Beschluss der Versammlung Nr. 248/2011 vom 30. November 2011 beschlossenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß dem Vermögensplan 2012 in Höhe von

**4.417.556,00 EUR**

(in Worten: viermillionenvierhundertsebzehntausendfünfhundertsechsfundfünfzig EUR)

wird hiermit **erteilt**.

### Begründung:

I.

Die Versammlung des Wasserzweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 30. November 2011 den Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 (Beschluss Nr. 248/2011) gefasst und diesen mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 mit dem Wirtschaftsplan 2012 nebst Anlagen und den Unterlagen zur formellen Prüfung dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), § 10 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) und § 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGabNRG).

III.

Im Vermögensplan des Wirtschaftsplanes des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen auf 4.417.556 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung wird in Höhe von 4.417.556 EUR erteilt.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 100 Abs. 2 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes nicht im Einklang steht.

Die Prüfung hat ergeben, dass im Wirtschaftsjahr 2012 wie auch mittelfristig die Ausgeglichenheit des Erfolgs- und Vermögensplanes gegeben ist. Die Tilgungsleistungen werden durch die Abschreibungen aufgrund der Laufzeitdifferenzen zwischen Abschreibungen und Krediten zwar nicht erwirtschaftet, hierfür stehen jedoch ersatzweise Rücklagemittel zur Verfügung. Ferner weist die Cash-Flow-Ermittlung aus dem geprüften Jahresabschluss 2010 der TAXON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Finanzmittelüberschuss aus, so dass im Rahmen der Gesamtbetrachtung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ als gewährleistet betrachtet werden kann.

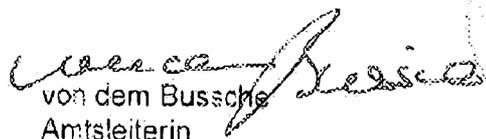
Der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2012 ist entsprechend der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen formell und materiell rechtlich nicht zu beanstanden, im Ergebnis dessen war die Kreditgenehmigung in Höhe von 4.417.556 EUR zu erteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Saizlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

  
von dem Busche  
Amtsleiterin



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

06406 Bernburg (Saale)  
Köthensche Straße 54  
Tel. 03471/3757-0  
Fax 03471/3757-12

## 5. Änderungssatzung zur

### Satzung Nr. 02/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) und der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2011 nachfolgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 03.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 58 vom 21.12.2009), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung zur Satzung 2/10 vom 15.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 34 vom 21.09.2011) wird wie folgt geändert:

I

Im § 1 Abs. 1 Nr. 1 Stabstrich 3 (Könnern (zSKö)) werden die Unterpunkte 4 und 5 gestrichen und durch folgenden neuen Unterpunkt 4 „Stadt Wettin-Löbejün mit den Ortsteilen Domnitz und Rothenburg“ ersetzt.

Ebenso werden die Punkte 3. – 5. im § 1 Abs. 1 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

#### 3. zur dezentralen Entsorgung

- Interox (virtueller durch Vertrag definierter Anteil der Kläranlage Bernburg)
- dezentrale Entsorgung I (dE I) Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen, die in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten, im gesamten Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt

- dezentrale Entsorgung II (dE II) Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und Benutzung eines nicht in einer Kläranlage des Verbandes endenden Kanals im gesamten Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt
- dezentrale Entsorgung III (dE III) Entsorgung des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt

## II

a) Im § 2 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

b) Dies hat folgende Änderungen in den Absatzbezeichnungen zur Folge:

1. bisherige Abs. 1 wird neu Abs. 2
2. bisherige Abs. 2 wird neu Abs. 3
3. bisherige Abs. 3 wird neu Abs. 4

c) Der durch II b) neu zugeordnete Abs. 4 wird um folgende Sätze ergänzt:

Dazu gehören unter anderem auch Grubenentwässerungsanlagen wie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

- a) Abflusslose Sammelgruben sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.
- b) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit begrenztem Zufluss bis 8 m<sup>3</sup>/Tag, die das Abwasser teilweise reinigen und das gereinigte Abwasser versickern oder in ein Gewässer – teilweise über Kanäle des Verbandes – einleiten.

d) Nach dem durch IIb) neu zugeordneten Abs. 4 in § 2 wird ein neuer Absatz 5 mit der folgenden Fassung eingefügt:

Fäkalien sind Fäkalwasser und Fäkalschlamm

- a) Fäkalwasser ist gesammeltes Schmutzwasser in abflusslosen Sammelgruben
- b) Fäkalschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in den Kleinkläranlagen zurückgehalten wird (nicht stabilisierter Schlamm) und in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

weiter zu behandeln ist. Nicht dazu zählt der in Kleinkläranlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

e) Dies hat dann folgende Änderungen in den Absatzbezeichnungen zur Folge:

1. bisheriger Abs. 4 wird neu Abs. 6
2. bisheriger Abs. 5 wird neu Abs. 7
3. bisheriger Abs. 6 wird neu Abs. 8
4. bisheriger Abs. 7 wird neu Abs. 9
5. bisheriger Abs. 8 wird neu Abs. 10

### III

Im § 3 Abs. 1 wird der Begriff "Abwasseranlage" durch den Begriff "Einrichtung" ersetzt.

### IV

Im § 5 wird im Abs. 1 die Paragraphenbezeichnung "151 Abs. 3 Nr.1" gestrichen. Ebenfalls werden die Absätze 10 und 11 ersatzlos gestrichen.

### V

a) Nach § 5 wird ein neuer § 6 für Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang für dezentrale Abwasseranlagen mit folgendem Inhalt eingefügt:

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine Grubenentwässerungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 betrieben wird, ist berechtigt, vom Verband die Entleerung seiner Anlage und die Übernahme ihres überlassungspflichtigen Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Übernahme der Fäkalien technisch bzw. rechtlich nicht möglich ist, ein Einleitungsverbot nach § 14 in V. m. d. Anlage zu dieser Satzung besteht, eine öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist und der Verband den Anschluss- und Benutzungszwang an diese vorschreibt (BVerwG, Beschluss vom 19.12.1997 + 8B234.97).
- (3) In Grubenentwässerungsanlagen darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die geeignet sind, den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Grubenentwässerungsanlage zu beeinträchtigen,
  - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung eingesetzten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu gefährden, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
  - d) Stoffe, die geeignet sind, das Personal bei der Entleerung zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,

e) Stoffe, die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere Gewässer, auswirken können.

(4) Die Einleitung ist ferner dann unzulässig, wenn das eingeleitete Abwasser nach seiner Beschaffenheit die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Grenzwerte überschreitet.

(5) Jeder Betreiber einer Grubenentwässerungsanlage ist verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grubenentwässerungsanlage zuzuleiten und den Anlageninhalt durch den Verband entsorgen zu lassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(6) Grubenentwässerungsanlagen sind mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

b) Dies hat folgende Änderung der Paragraphenbezeichnung zur Folge:

- § 6 alt → neu § 7
- § 7 alt → neu § 8
- § 8 alt → neu § 9
- § 9 alt → neu § 10
- § 10 alt → neu § 11
- § 11 alt → neu § 12
- § 12 alt → neu § 13
- § 13 alt → neu § 14
- § 14 alt → neu § 15
- § 15 alt → neu § 16
- § 16 alt → neu § 17
- § 17 alt → neu § 18
- § 18 alt → neu § 19
- § 19 alt → neu § 20
- § 20 alt → neu § 21
- § 21 alt → neu § 22
- § 22 alt → neu § 23
- § 23 alt → neu § 24
- § 24 alt → neu § 25
- § 25 alt → neu § 26
- § 26 alt → neu § 27
- § 27 alt → neu § 28

## VI

Im durch V b) neu zugeordneten § 7 Abs. 1 1. HS wird der Begriff "Abwasseranlage" durch "Einrichtung" und der Begriff "Abwasseranlagen" im 2. HS durch "öffentliche Einrichtungen" ersetzt.

## VII

a) Im durch V b) geänderten § 14 (neu) wird in Abs. 1 S. 1 die rechtliche Bezugnahme auf "§ 151 (4)" gestrichen und durch "§ 78 (4)" ersetzt.

- b) Im Abs. 2 werden hinter den Worten "nach den geltenden Standards (z.B. DIN 1986, DIN 4261)" die Worte "und den allgemein anerkannten Regeln der Technik" eingefügt.
- c) Im Abs. 4 werden hinter dem Begriff "Betriebsvorschriften" die Worte "(allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen)" als Klammersatz hinzugefügt. Zudem wird dem Satz am Ende ein Klammerzusatz folgenden Inhalts hinzugefügt: „(Selbstüberwachung)“.
- d) Im Abs. 5 werden die Paragraphenbezeichnungen 11 und 12 gestrichen und durch 12 und 13 ersetzt.

## **VIII**

In dem durch V b) neu zugeordneten § 22 wird in Abs. 1:

- a) Nr. 3 die Paragraphenbezeichnung "6" durch "7" ersetzt,
- b) Nr. 4 die Paragraphenbezeichnung "7" durch "8" ersetzt,
- c) Nr. 5 die Paragraphenbezeichnung "14" durch "15" und die Bezeichnung "Anlage 2" durch die Bezeichnung "der Anlage zu dieser Satzung" ersetzt,
- d) Nr. 6 die Paragraphenbezeichnung "10 Abs. 3" durch "11 Abs. 3" ersetzt,
- e) Nr. 7 die Paragraphenbezeichnung "10 Abs.4" durch "11 Abs. 4" ersetzt,
- f) Nr. 8 die Paragraphenbezeichnung "11" durch "12" ersetzt,
- g) Nr. 9 die Paragraphenbezeichnung "15 Abs. 1" durch " 16 Abs. 1" ersetzt,
- h) Nr. 10 die Paragraphenbezeichnung "15 Abs. 2" durch "16 Abs. 2" ersetzt,
- i) Nr. 11 die Paragraphenbezeichnung "15 Abs. 3" durch "16 Abs. 3" ersetzt,
- j) Nr. 12 die Paragraphenbezeichnung "16" durch "17" ersetzt,
- k) Nr. 13 die Paragraphenbezeichnung "17" durch "18" ersetzt.

## **IX**

Die Bezeichnung Anlage 1 wird gestrichen und durch "Anlage zur Satzung Nr. 02/10" ersetzt.

### **Artikel 2**

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 15.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 34 am 21.09.2011), wird rückwirkend zum 22.09.2011 aufgehoben.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 22.09.2011 in Kraft

Bernburg (Saale), 30.11.2011



Schulze  
Geschäftsführer



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

06406 Bernburg (Saale)  
Köthensche Straße 54  
Tel. 03471/3757-0  
Fax 03471/3757-12

## **Satzung Nr. 04/12**

### **über die Überwachung der Wartung und Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen**

#### **Überwachungssatzung (ÜS-WVS)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18, des § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 509) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – nachfolgend Verband genannt - in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Überwachungsaufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der Überwachungspflicht
- § 4 Prüfungsintervall

##### **Abschnitt II Gebührenerhebung**

- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung der Gebührenschuld
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Bemessung der Überwachungsgebühr
- § 9 Mitwirkungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten

##### **Abschnitt III Sonstige Bestimmungen**

- § 12 Gleichstellung
- § 13 Inkrafttreten

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Überwachungsaufgaben**

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" hat die Aufgabe, die Selbstüberwachung durch den Betreiber und die Wartung von Kleinkläranlagen in seinem Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) zu überwachen. Der Umfang dieser Überwachungspflicht richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Für diese Tätigkeit erhebt der Verband eine Gebühr (Überwachungsgebühr).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Selbstüberwachung:

bedeutet die Durchführung von Zustands- und Funktionskontrollen einer Kleinkläranlage einschließlich der Überwachungseinrichtungen und Geräte durch den Anlagenbetreiber in Form von regelmäßigen Sichtprüfungen, die darauf abzielen, Mängel rechtzeitig festzustellen und umgehend zu beseitigen. Sie schließt die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Wartung der Kleinkläranlage durch einen Fachkundigen ein. Ihre Ergebnisse werden in einem Betriebstagebuch festgehalten.

- (2) Wartung:

ist die weiterführende Kontrolle einer Kleinkläranlage durch einen Fachkundigen, die insbesondere den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und den Herstellerangaben entsprechen muss.

Inhalt einer Wartung sollte dabei mindestens die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und die Kontrolle der Eintragungen sowie die Überprüfung der Vollständigkeit, die Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage sowie die Funktionskontrolle und Wartung aller technischen Einrichtungen und aller sonstigen Anlagenteile als auch die Feststellung der Schlammspiegelhöhe und Veranlassung einer bedarfsgerechten Schlammabfuhr sein. Auch die Probenahme am Ablauf der Kleinkläranlage ist Bestandteil der Wartung. Die Ergebnisse der Wartung werden ebenfalls in einem Betriebstagebuch festgehalten.

- (3) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser mit einem Bemessungszufluss von weniger als acht Kubikmeter pro Tag.
- (4) Betreiber einer Kleinkläranlage ist derjenige, der die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über die Kleinkläranlage hat.
- (5) Soweit nach dieser Satzung der Grundstückseigentümer berechtigt oder verpflichtet ist, tritt an dessen Stelle bei Erbbaurechten und sonstigen dinglichen Nutzungsrechten der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

### **§ 3 Umfang der Überwachungspflicht**

- (1) Die Überwachung der vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt regelmäßig durch die Prüfung der Wartungsprotokolle und Einsichtnahme in das Betriebstagebuch.
- (2) Bei sonstigen Kleinkläranlagen umfasst die Überwachung die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage.
- (3) Die Prüfung der Wartungsprotokolle erfolgt dahingehend, ob
  1. die Wartung in den erforderlichen Zeitabständen durchgeführt worden ist,
  2. die Wartung durch einen Fachkundigen für die Wartung von Kleinkläranlagen erfolgt,

3. der Umfang der Wartung den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und der wasserrechtlichen Gestattung entspricht,
  4. die ordnungsgemäße Schlammmentleerung erfolgt ist,
  5. im Rahmen der Wartung Mängel und Schäden festgestellt und in angemessener Zeit behoben wurden.
- (4) Bei Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung muss die Prüfung der Wartungsprotokolle die Einhaltung folgender Anforderungen umfassen:
- a) Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Kontrolle der Eintragungen sowie Überprüfung der Vollständigkeit,
  - b) Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage sowie Funktionskontrolle und Wartung aller technischen Einrichtungen und aller sonstigen Anlagenteile, einschließlich Einstellung optimaler Betriebswerte,
  - c) Feststellung der Schlammspiegelhöhe und Veranlassung einer bedarfsgerechten Schlammabfuhr.
- (5) Der Verband fasst die Ergebnisse zusammen und übergibt diese als Bericht der zuständigen Wasserbehörde. Für den wasserrechtlichen Vollzug bleibt weiterhin die Wasserbehörde zuständig.

#### **§ 4 Prüfungsintervall**

- (1) Die Überprüfung des Betriebstagebuchs und die Sichtkontrolle der Kleinkläranlage vor Ort erfolgt 1-mal jährlich und wird durch Sichtvermerk im Betriebstagebuch bestätigt.
- (2) Die Häufigkeit der Wartung erfolgt entsprechend den allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen und den wasserrechtlichen Gestattungen. Die Kontrolle der Wartung erfolgt im Rahmen der Überprüfung nach Abs. 1. Die Kontrolle wird durch Sichtvermerk auf dem Wartungsprotokoll und den Dokumenten der Mängelbeseitigung bestätigt.

### **Abschnitt II Gebührenerhebung**

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Betreiber einer Kleinkläranlage. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Betreiber der Kleinkläranlage im Sinne von § 2 (4) ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Betreiber der Kleinkläranlage sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer Betreiber der Kleinkläranlage ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überwachungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 ausgeführt worden sind.

## **§ 7 Veranlagungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und ist, sofern keine abweichende Fälligkeit im Bescheid bestimmt wurde, vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann im Zusammenhang mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8 Bemessung der Überwachungsgebühr**

- (1) Die Überwachungsgebühr bemisst sich nach dem damit verbundenen Tätigkeits- und Zeitaufwand sowie den dafür erforderlichen Materialaufwand (Fahrzeugeinsatz).
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Multiplikation des Zeitaufwandes mit dem in § 4 Abs. 3 der Preisregelung Nr. 13/03 Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", zuletzt geändert am 10.11.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 43 vom 24.11.2010) festgesetzten Lohnstundenverrechnungssatz zuzüglich der Kosten für den Fahrzeugeinsatz (§ 4 Abs. 4 der Preisregelung Nr. 13/03).
- (3) Damit beträgt  
  
die Grundgebühr für die Überwachung  
der Wartung und der Selbstüberwach-  
ung von Kleinkläranlagen 62,71 €/Anlage.
- (4) Ist der Verband Vertragspartner für die Wartung der Kleinkläranlagen, so entfallen die Kosten für den Tätigkeits- und Zeitaufwand vor Ort und die Kosten für den Fahrzeugeinsatz im Rahmen dieser Satzung.

## **§ 9 Mitwirkungspflicht**

- (1) Dem Verband und seinen Beauftragten ist im Rahmen der Durchführung der Sichtkontrolle Zugang zu den Kleinkläranlagen sowie zu den zugehörigen Anlageteilen (Steueranlagen usw.) zu verschaffen. Die Zugänglichkeit hindernde Einrichtungen (Pflanzungen, Überschüttungen, Verbauungen usw.) sind vor der Sichtkontrolle vom Grundstückseigentümer zu entfernen.
- (2) Das Betriebstagebuch und die Wartungsprotokolle sind dem Verband und seinen Beauftragten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung offen zu legen.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, dem Verband die Errichtung, die wesentlichen Änderungen sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige nach Abs. 1 hat Angaben zum Namen und zur Adresse des Anlagenbetreibers und des Grundstückseigentümers, zur örtlichen Lage, zum Behandlungsverfahren und zur Zulassung der Kleinkläranlage sowie über das Vorliegen der wasserrechtlichen Gestattung zu beinhalten.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt der Betreiber einer Kleinkläranlage, wenn er folgenden Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt:

- a) entgegen § 9 (1) dem Verband und seinen Beauftragten keinen Zutritt zu den Kleinkläranlagen sowie den dazugehörigen Anlagenteilen (Steueranlagen usw.) verschafft,
- b) entgegen § 9 (2) dem Verband und seinen Beauftragten das Betriebstagebuch und /oder die Wartungsprotokolle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung nicht offen legt,
- c) entgegen § 10 (1) die Errichtung, die wesentliche Änderung, sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage nicht anzeigt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## Abschnitt III Sonstige Bestimmungen

### § 12 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bernburg (Saale), 30.11.2011

  
Schulze  
Geschäftsführer

